

Liestal, 9. November 2021 / BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/195</b>
<b>Motion</b>	von Erika Eichenberger
Titel:	<b>Mehr ganzjährige Boulevardrestaurants fürs Baselbiet</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Begegnungszonen kennzeichnen «Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.» ([Artikel 22b Signalisationsverordnung, SR 741.21](#)).

Die Benutzung der Strassen (Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch) regelt das [Strassengesetz in den §§ 39 und 40](#) (SGS 430) bzw. die kommunalen Strassenreglemente. Begegnungszonen finden sich ausschliesslich auf Gemeindestrassen. Entsprechend obliegt es den Gemeinden, eine entsprechende Bewilligung zu prüfen und zu erteilen (gastgewerbliche und weitere Bewilligungen, die sich auf den eigentlichen Restaurationsbetrieb beziehen, vorbehalten).

Es gibt zahlreiche positive Beispiele für die Belebung von Begegnungszonen, wie das «Stedtli» in Liestal, der «Strichcode» in Sissach oder die Altstadt von Laufen. Die «Bespielung» dieser Flächen erfolgt organisiert und unter Berücksichtigung notwendiger Rettungswege und allfälliger Verkehrslenkungsmassnahmen.

Eine kantonale Regelung speziell für «Boulevardrestaurants» würde nicht nur eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gewerben fördern, sondern direkt in die Bewilligungsbefugnis der Gemeinden (und damit letztlich in die Gemeindeautonomie) eingreifen. Eine Regelung ist zudem nicht notwendig, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind adäquat und ausreichend. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Begegnungszonen nicht einer eigentlichen Belebung von Ortszentren dienen, sondern, z.B. an Bahnhöfen oder in Wohnquartieren, primär einem Sicherheitsgedanken folgen.

Nach der kantonalen Verfassung sind die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, sich selber zu organisieren und ihre eigenen Aufgaben nach freiem Ermessen zu erfüllen (vgl. [§ 45 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) [KV BL, SGS 100]). Dabei haben alle kantonalen Organe die Selbständigkeit der Gemeinden zu achten und zu schützen (vgl. § 45 Absatz 2 KV BL). Die in der Verfassung angelegte Gemeindeautonomie hat zur Folge, dass den Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung und das Recht zum Erlass eigener Rechtsnormen zukommt. Den Gemeinden kommt somit die Befugnis zu, Aufgaben in Eigenverantwortung wahrzunehmen resp. entsprechende Normen zu erlassen.

Die Anbindung von Begegnungszonen durch attraktive Fuss- und Velowege, die Möblierung des Strassenraums mit Veloabstellplätzen oder die Bezeichnung von Parkfeldern ist eine kommunale Aufgabe, für die den Gemeinden entsprechende Planungsinstrumente (wie Strassennetzplan oder Bau- und Strassenlinienpläne), aber auch gesetzliche Grundlagen zur Verfügung stehen. Diese

Instrumente werden von den Gemeinden seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt. Auch hier ist eine weitergehende Regulierung nicht notwendig.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion Nr. 2021/195 «Mehr ganzjährige Boulevardrestaurants fürs Baselbiet».